



Antwort zur Anfrage Nr. 1706/2014 der Ortsbeiratsfraktionen Mainz-Hechtsheim betreffend  
**Baumbestand auf dem Damm im Kesseltal (Grüne, SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Hinweise, dass der Damm im Kesseltal gerodet werden soll, sind zutreffend. Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR erhielt im September 2012 eine Anordnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, den Bewuchs auf dem Unwetterschutzdamm im Kesseltal bis zum 28.02.2013 zu entfernen. Diese Anordnung erfolgte aufgrund der Beckenschau vom 07.12.2011.

Der Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung des Unwetterschutzdammes Kesseltal in der Gemarkung Hechtsheim erging durch die damalige Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz am 12.10.1981. Hierbei handelt es sich um eine Stauanlage, die dem vorübergehenden Rückhalt von Hochwasser in einem Trockental dient.

Der Baum- und Strauchbewuchs ist allmählich durch Sukzession nach Fertigstellung des Dammes erfolgt. Der Damm wurde bis zum Jahre 2008 nicht gepflegt. Nach der vorherigen Beckenschau im Jahre 2008 wurden nach und nach Strauchpflanzen bodengleich abgeschnitten. Die auf dem Damm stockenden Bäume blieben erhalten.

Die Stabilität des Dammes gegen Hochwassereinwirkungen auf der Südseite (Richtung Ebersheim) ist laut SGD Süd durch den Baumbewuchs gefährdet (siehe auch §§ 100 ff. Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 39 ff. Landeswassergesetz)

Die o. g. Wassergesetze haben Vorrang vor einer möglichen naturschutzrechtlichen Eingriffsvermeidung (Bestandssicherung). Der Erhalt der Baum- und Strauchhecke auf dem Damm ist somit rechtlich nicht möglich. Allerdings handelt es sich bei einer zukünftigen Rodung um einen Eingriff, der nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgeglichen bzw. ersetzt werden muss. Auch das Artenschutzrecht muss berücksichtigt werden.

Da der Wirtschaftsbetrieb in diesem konkreten Fall hoheitliche Aufgaben für die Stadt Mainz wahrnimmt und sich die Stadt Eingriffe etc. nicht selbst genehmigen kann, ist die Obere Naturschutzbehörde (SGD Süd) im Verfahren zuständig. Es wurden naturschutzrechtliche Auflagen gefordert. Diese betreffen eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich des Umfangs der Rodung aus Gründen der Standsicherheit unter Berücksichtigung der Alternativen, wie z. B. Belassen von Bewuchs (Vermeidungsgebotes) und des Artenschutzrechtes. Weiterhin ist ein Landschaftsplaner für die Erstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beauftragen. Evtl. einzuleitende Vergrämnungsmaßnahmen sind zu prüfen und die gesetzlichen Vorgaben zum Schnittzeitpunkt (von Oktober bis Februar) sind einzuhalten.

Aktueller Sachstand:

Es wurde das Landschaftsplanungsbüro Böhm und Fräsch beauftragt.

Gutachten haben ergeben, dass die Südseite des Dammes bis auf einen kleinen Teil gerodet werden muss. Es steht ein geeignetes Grundstück nahe des Dammes zur Verfügung, das mit Bäumen und Sträuchern als Ausgleich und Ersatz bepflanzt werden könnte.

Mainz, 26.11.2014

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete